



Kanton Zürich  
Staatskanzlei  
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf [www.zhentscheide.zh.ch](http://www.zhentscheide.zh.ch)

Entscheidinstanz: Regierungsrat

Geschäftsnummer: RRB Nr. 507/2015

Datum des Entscheids: 20. Mai 2015

Rechtsgebiet: Waffenrecht

Stichwort(e): Waffentragbewilligung  
Bedürfnisnachweis  
Vertrauenswürdigkeit

verwendete Erlasse: Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz  
Art. 27 Abs. 2 Bst. a WG  
Art. 52 Abs. 1 Bst. d Waffenverordnung

#### Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Waffen tragen darf, wer keinen Waffenbesitz-Hinderungsgrund aufweist, wer glaubhaft macht, zum Selbst- oder Objektschutz tatsächlich angewiesen zu sein, und die notwendigen Prüfungen bestanden hat.

Ein Hinderungsgrund besteht in einem Mangel an Vertrauenswürdigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der Bewilligung zum Waffentragen in der Öffentlichkeit eine besondere Verantwortung verliehen wird.

Wer wegen vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand und Drogenkonsums verurteilt ist und wem die persönliche Armeewaffe durch das VBS entzogen wurde, weil sich als Hooligan bezeichnet habe und «schnell einmal rot sehe», wenn im Befehle nicht «passten» belegt das Fehlen von Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit. Dies gilt umso mehr, wenn behauptet wird, dass «Hooliganismus und Schlägertum» nicht der Wahrheit entsprechen und nur («puerile») Vorbringen gewesen seien, um der Wehrpflicht zu entgehen.

#### Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

##### *Sachverhalt:*

X. [Rekurrent] beantragte beim Statthalteramt Y. [Rekursgegner], dass ihm für seine Tätigkeit bei der E. AG eine Waffentragbewilligung für eine Faustfeuerwaffe ausgestellt werde. Er begründete das Gesuch mit «Eigenschutz und Schutz von Werten» gegen die Gefahren eines Überfalls oder einer Geiselnahme. Dem Gesuch beigelegt waren ein Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister, zwei Passfotos sowie eine Kopie seines Identitätsausweises.

Gestützt auf diese Angaben und weitere Abklärungen beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Schweizer Armee, Logistikbasis,

betreffend Armeewaffe des Rekurrenten und im Polizei-Informationssystem wies der Rekursgegner das Gesuch des Rekurrenten um Erteilung einer Waffentragbewilligung mit Verfügung vom \*\*. Juli 2014 ab. Er erwog, dass der Rekurrent die strengen und hohen Anforderungen für die Erteilung einer Waffentragbewilligung nicht erfülle, da gemäss der medizinischen und psychologischen Untersuchung des militärärztlichen Dienstes beim Rekurrenten eine Cannabisabhängigkeit festgestellt wurde. Diese habe auch zu einer Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wegen Führens eines Fahrzeugs unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln im Oktober 2011 geführt. Die genannte Untersuchung habe zudem ein offenkundiges Charakter- und Leistungsdefizit des Rekurrenten gezeigt sowie seine gewalttätige und/oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet.

Gegen diese Verfügung erhob der Rekurrent mit Eingabe Rekurs beim Regierungsrat und beantragte, dass der ursprüngliche Entscheid des Statthalteramtes aufzuheben und dem Rekurrenten eine Waffentragbewilligung zu erteilen sei; eventualiter sei die Waffentragbewilligung auf seinen Dienst / seine Arbeitszeit bei der E. AG zu beschränken. Es habe eine diesbezügliche Abklärung des Gesuchstellers durch einen Facharzt der Psychiatrie zu erfolgen, wie dies das VBS in seinem bei den Akten liegenden Schreiben empfehle. Ebenso sei fachärztlich abzuklären und festzustellen, dass der Gesuchsteller heute drogenfrei sei.

Mit E-Mail teilte der Rekurrent der Sicherheitsdirektion mit, dass sein Arbeitgeber beabsichtige, das Arbeitsverhältnis mit ihm aufzulösen, falls er bis am ... keine Zulassung zur Waffenprüfung erhalte. Der Arbeitgeber des Rekurrenten reichte das Kündigungsschreiben an den Rekurrenten ein, wonach das Arbeitsverhältnis mit dem Rekurrenten auf Ende April 2015 aufgelöst werde.

#### *Erwägungen:*

1. a) Für den Entscheid über die Erteilung einer Waffentragbewilligung an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ist gemäss § 5 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WafVO; LS 552.1) das Statthalteramt am Wohnsitz der gesuchstellenden Person zuständig. Es oblag somit dem Statthalteramt Bülach zu prüfen, ob der Gesuchsteller die notwendigen Voraussetzungen für eine solche Bewilligung erfüllt.
2. Gemäss Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54) benötigt eine Person, die an öffentlich zugänglichen Orten eine Waffe tragen oder transportieren will, eine Waffentragbewilligung. Diese ist mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder den Zollorganen vorzuweisen. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erhält eine Person eine Waffentragbewilligung, wenn
  - a) für sie kein Hinderungsgrund für den Waffenbesitz nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht,
  - b) sie glaubhaft macht, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst oder andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen,
  - c) sie eine Prüfung über die Handhabung von Waffen und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs bestanden hat.

Bei der Waffentragbewilligung handelt es sich um eine Dauerbewilligung im Sinne einer Polizeierlaubnis, mit der festgestellt wird, dass dem Tragen einer bestimmten Waffe keine Hindernisse entgegenstehen.

3. Der Rekurrent bringt in seiner Rekurschrift im Wesentlichen vor, dass er heute ein gefestigter junger Mann sei, der Leistungsausweise vorzeigen könne. Er habe die Lehrabschlussprüfung bestanden. Seine Tätigkeit bei der E. AG verlange für den Selbst- und Objektschutz ein Waffentragen. Das beim Rekurrenten «wohl bei Null» sich befindliche Gefährdungspotenzial sei der Tatsache gegenüberzustellen, dass er seine Arbeitsstelle verlieren werde, wenn ihm das Waffentragen bei der E. AG verweigert werde.
4. a) Der Rekursgegner begründete die Abweisung des Gesuchs um eine Waffentragbewilligung mit einem bestehenden Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG und damit der Nichterfüllung der Bewilligungsvoraussetzung von Art. 27 Abs. 2 lit. a WG. Dabei verwies er auf ein offenkundiges Charakter- und Leistungsdefizit sowie eine gewalttätige und/oder gemeingefährliche Gesinnung des Rekurrenten. Zu prüfen ist, ob diese Beurteilung aufgrund der Aktenlage gerechtfertigt ist oder ob zusätzliche Abklärungen zu treffen sind.
- b) Zunächst ist festzuhalten, dass der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom \*\*. Januar 2012 betreffend vorsätzliches Fahren in fahruntüchtigem Zustand und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im vorliegenden Verwaltungsverfahren entgegen der Auffassung des Rekurrenten von Bedeutung ist. Der Rekurrent wurde mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 30, entsprechend Fr. 1800, verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben, dies unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Das gezeigte und bestrafte Verhalten gibt Hinweis auf eine fehlende Vertrauenswürdigkeit des Rekurrenten.
- b) Weiter ist auch der aus den Akten ersichtliche Umstand, dass die persönliche Armeewaffe des Rekurrenten mit Datum vom \*\*. Dezember 2008 im Sinne von Art. 7 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vom 5. Dezember 2003 (SR 514.10) vom VBS zurückgezogen wurde, im vorliegenden Verfahren wesentlich. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis (Urteil des Bundesgerichts 2C\_125/2009 vom 4. August 2009, E. 3.4.) ist es mit Blick auf die besondere Gefährlichkeit der vom Waffengesetz erfassten Gegenstände sachgerecht, dass von Personen, die derartige Gegenstände besitzen wollen, verlangt wird, dass sie sich als besonders zuverlässig erweisen (vgl. auch die Bewilligungsvoraussetzung des guten Leumunds in Art. 52 Abs. 1 Bst. d der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 (SR 514.541)). Dies muss umso mehr gelten, wenn derartige Gegenstände getragen bzw. eingesetzt werden sollen.

In den entsprechenden militärmedizinischen Akten der Schweizer Armee sind Aussagen des Rekurrenten wiedergegeben, wonach er sich in der Freizeit regelmässig an Raufereien bei Fussballmatches beteilige, sich selber als Hooligan bezeichne und bei Befehlen, die ihm nicht passen würden, «schnell rot» sehe. Zudem finden sich Hinweise auf eine Cannabisabhängigkeit. So habe der Rekurrent damals angegeben, täglich fünf Cannabiszigaretten und etwa ein Mal pro Monat Kokain zu rauchen.

Wenn der Rekurrent nun im Rahmen des vorliegenden Rekursverfahrens ausführt, der damals «eingebrachte Hooliganismus und das Schlägertum» entsprächen nicht der Wahrheit, da er dies gegenüber den Militärbehörden nur deshalb vorgebracht habe, um vom Wehrdienst befreit zu werden, vermöchte dies im vorliegenden Zusammenhang nichts zu seinen Gunsten zu bewirken. Würde dies zutreffen, lägen vielmehr weitere Hinweise auf eine fehlende Redlichkeit und Zuverlässigkeit des Rekurrenten vor.

- c) Aus dem Gesagten ergibt sich das Gesamtbild von fehlender Vertrauenswürdigkeit und fehlender Zuverlässigkeit des Rekurrenten. Nach den früheren Hinweisen in den medizinischen Akten auf eine Cannabisabhängigkeit ist der Rekurrent im Jahr 2012 wegen eines namentlich unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln erfolgten Fahrens in fahrunfähigem Zustand verurteilt worden. Der Rekursgegner ist zu Recht von einem Hinderungsgrund im Sinne von Art. 8 Abs. 2 WG bzw. der Nichterfüllung der Bewilligungsvoraussetzung von Art. 27 Abs. 2 Bst. a WG für das Waffentragen ausgegangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der Bewilligung zum Waffentragen in der Öffentlichkeit eine besondere Verantwortung verliehen wird. Dem Hinweis auf die mittlerweile gefestigte Persönlichkeit ist aufgrund des beschriebenen Gesamtbilds des Rekurrenten nicht zu folgen. Auch kann nach der beschriebenen Aktenlage davon abgesehen werden, vor einer Entscheidung die beantragte fachärztliche Untersuchung zu veranlassen.
5. Nicht abgeklärt zu werden braucht, inwiefern der Rekurrent für seine berufliche Tätigkeit beim Sicherheitsunternehmen E. AG bzw. S. AG zum Selbstschutz und zum Schutz von Wertgegenständen tatsächlich eine Faustfeuerwaffe mit sich tragen müsste (Bedürfnisnachweis gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. b WG). Im Übrigen ist gemäss der Aktenlage davon auszugehen, dass das Arbeitsverhältnis des Rekurrenten mit der S. AG nicht mehr besteht.
6. Zusammenfassend erweist sich, dass die angefochtene Verfügung verhältnismässig und nicht zu beanstanden ist. Der Rekurs ist daher abzuweisen. [...]

[...]